

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (BDÜ LV ST). Er ist ein rechtsfähiger Verein und im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. VR 1007 eingetragen. Der Sitz des Verbands ist Halle.

§ 2 Zweck des Verbands

Der Verband vertritt und fördert die berufsständischen Interessen und Belange der Dolmetscher und Übersetzer. Er tritt nicht als Konkurrent seiner Mitglieder auf.

Als Berufsorganisation

- setzt sich der Verband für die rechtlichen, sozialen, materiellen und berufsethischen Interessen der Dolmetscher und Übersetzer ein;
- sorgt er für allseitige Information zu wichtigen Fragen des Berufsstands der Dolmetscher und Übersetzer;
- fördert und organisiert er den Erfahrungsaustausch mit Berufskollegen und Berufsorganisationen anderer deutscher Regionen oder Länder sowie anderer Staaten;
- bemüht er sich um den Schutz der Berufsbezeichnung und des Ansehens der Dolmetscher und Übersetzer in der Öffentlichkeit;
- fördert er die ständige berufliche Weiterbildung von Dolmetschern und Übersetzern;
- fördert er die Vorbereitung des Berufsnachwuchses auf die spätere Berufsausübung;
- nimmt er Obliegenheiten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des Verbands wahr.

§ 3 Zusammenschluss mit anderen Verbänden

Der Verband kann sich mit anderen deutschen Berufsverbänden der Dolmetscher und Übersetzer zusammenschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, vorläufigen und studentischen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie außerordentlichen Mitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder können Dolmetscher und Übersetzer sowie Angehörige anderer Berufe werden, sofern ihre berufliche Qualifikation den bundeseinheitlichen Aufnahme Richtlinien des BDÜ entspricht.
 - b) Studentische Mitglieder können Studierende werden, die sich zum einen in einer geregelten Ausbildung befinden, mit der eine die bundeseinheitlichen BDÜ-Aufnahmebedingungen erfüllende Qualifikation regelmäßig erreicht wird, und zum anderen die in den Rahmenrichtlinien für die Studentenmitgliedschaft des BDÜ Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (im Weiteren nur "Rahmenrichtlinien für die Studentenmitgliedschaft") festgelegten Kriterien erfüllen.
 - c) Vorläufiges Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, welche die bundeseinheitlichen Aufnahme Richtlinien des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. ("Aufnahmeordnung") für vorläufige Mitglieder erfüllt.

- d) Ehrenmitglieder können diesen Status aufgrund besonderer Verdienste um den Verband erhalten.
- e) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein besonderes Interesse an den Zielen und Aufgaben des BDÜ zeigen und zur Förderung des Berufsstands beitragen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen, vorläufigen, studentischen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Mit dem Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der Nachweis zu erbringen, dass die jeweils gültigen Aufnahmekriterien des BDÜ erfüllt sind. Lehnt der Vorstand die Aufnahme als ordentliches Mitglied ohne Einbeziehung der bundesweiten Aufnahmekommission des BDÜ ab, so kann der Antragsteller auf Weiterleitung seines Antrags an diese Kommission bestehen.
- (3) Mit dem Antrag auf Aufnahme als studentisches Mitglied ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen gemäß den aktuellen Rahmenrichtlinien für die Studentenmitgliedschaft erfüllt sind. Die genannten Richtlinien regeln auch das Ende der studentischen Mitgliedschaft.
- (4) Ehrenmitglieder können diesen Status durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erhalten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch den Tod;
 - (b) durch Austritt;
 - (c) durch Ausschluss;
 - (d) bei Auflösung des Verbands.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat per Einschreiben bis zum 31.10. eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Ein Wechsel zu einem anderen eingetragenen Verband, der Mitglied im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) ist, ist zu jedem Quartalsende möglich, wobei dem Vorstand ein solcher Wunsch mindestens zum vorhergehenden Quartalsende schriftlich mitzuteilen ist.
- (7) Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung des BDÜ Landesverbands Sachsen-Anhalt e. V. oder die Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ, und zwar durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor einem solchen Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter ausführlicher Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands gemäß § 5 Abs. 7 kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Ehrengericht des BDÜ Einspruch eingelegt werden.
- (9) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands wegen ausstehender Beitragszahlungen im Einklang mit der Beitragsordnung ist keine Berufung des betroffenen Mitglieds möglich.
- (10) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Rückerstattung von Sacheinlagen oder Spenden wird nicht gewährt.

Vorausgezahlte Mitgliedsbeiträge werden von dem 1. Tag des auf das Ausschlussdatum folgenden vollen Monats an zurückgezahlt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für die Gestaltung der Verbandsarbeit zu unterbreiten, und Anspruch darauf, zu diesen Vorschlägen im Vorstand gehört zu werden.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und eine Abstimmung über diese Anträge zu fordern.
- (4) Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können Kandidatenvorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer unterbreiten.
- (5) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Ordentliche Mitglieder verfügen über aktives und passives Wahlrecht. Außerordentliche und Ehrenmitglieder besitzen nur das aktive Wahlrecht. Vorläufige und studentische Mitglieder haben kein Stimmrecht und besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (6) Die Berufs- und Ehrenordnung, die Schlichtungs- und Ehrengerichtsordnung des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung des BDÜ sind für den BDÜ Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. verbindlich.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - (a) den Zweck des Verbands nach besten Kräften zu fördern;
 - (b) das Ansehen des Berufsstands der Dolmetscher und Übersetzer zu wahren und zu fördern;
 - (c) Fairness, Kollegialität und berufliche Solidarität gegenüber Mitgliedern des Verbands zu pflegen und gegen Praktiken des unlauteren Wettbewerbs im Beruf aufzutreten;
 - (d) den Mitgliedsbeitrag in vorgeschriebener Höhe fristgemäß zu bezahlen.
- (9) Studentische Mitglieder sind ferner verpflichtet, die in den Rahmenrichtlinien für die Studentenmitgliedschaft festgelegten Pflichten zu erfüllen.

§ 7

Beitrag

- (1) Ordentliche, vorläufige, studentische und außerordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags und die Zahlungsmodalitäten richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei nachgewiesener unverschuldeter finanzieller Notlage Ratenzahlung oder Stundung des Mitgliedsbeitrags zu gestatten. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 **Finanzen des Verbands**

- (1) Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Verbands geht vom 01.10. eines Kalenderjahres bis zum 30.09. des darauf folgenden Kalenderjahres.
- (3) Der Schatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzen. Er informiert die Mitgliederversammlung über die Finanzlage des Verbands und legt den Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

§ 9 **Prüfung der Kassen- und Buchführung**

Die Rechnungsprüfer sind befugt, zu jeder Zeit die Kasse des Verbands und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 **Organe des Verbands**

Die Organe des Verbands sind

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) der Vorstand.

§ 11 **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Beschlussfassung über die Annahme oder Änderung der Satzung;
 - (b) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - (c) Beschlussfassung über die Rahmenrichtlinien für die Studentenmitgliedschaft;
 - (d) Beschlussfassung über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - (e) Beschlussfassung über die Aufgaben für den Verband und den Vorstand;
 - (f) Beschlussfassung über die Finanzierung der Geschäftsstelle sowie die Vergütung des Geschäftsstellenleiters;
 - (g) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Berufsverbänden;
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands;
 - (i) Entgegennahme des Jahresberichts und des Finanzberichts des Vorstands, des Kassenprüfberichts und Erteilung von Entlastung;
 - (j) Wahl der Vorstandsmitglieder und Bestätigung von kooptierten Vorstandsmitgliedern;
 - (k) Wahl der zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (3) Der 1. Vorsitzende kann zu wichtigen Verbandsfragen per Einladung außerordentliche Mitgliederversammlungen anberaumen. Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch Mitteilung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zu erfolgen, und zwar mindestens 3 Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe

- der vorläufigen Tagesordnung und mindestens 3 Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe.
- (5) Bis 10 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied dem Vorstand Anträge zur Tagesordnung schriftlich mitteilen.
 - (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder ein vom 1. Vorsitzenden beauftragtes Vorstandsmitglied.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer beurkundet.
 - (9) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden;
 - (b) dem 2. Vorsitzenden;
 - (c) dem Schatzmeister;
 - (d) gegebenenfalls aus weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verband mit weniger als 250 EUR belasten, sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils allein berechtigt. Rechtsgeschäfte, die 250 EUR und mehr ausmachen, bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann durch Vorstandsbeschluss ein neues Mitglied des Verbands, das durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, amtierend kooptiert werden.

§ 13 Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgen geheim, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder das fordern, ansonsten in offener Abstimmung.
- (2) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer ist die einfache Stimmenmehrheit entscheidend. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (3) Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer werden für eine Dauer von jeweils mindestens 3 Jahren gewählt.
- (5) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern ist statthaft.

§ 14 **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung darf nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 **Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Verbands werden nur zur Erreichung des Verbandszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen wie Reise-, Verpflegungskosten, Tagungspauschalen, Telefon- und Faxkosten erfolgt gemäß geltender Reisekostenordnung.

§ 16 **Geschäftsstelle**

- (1) Über die Finanzierung einer Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Geschäftsstelle des Verbands wird nebenberuflich durch einen Geschäftsstellenleiter geführt. Die Vergütung des Geschäftsstellenleiters erfolgt auf Honorargrundlage. Die durch die Mitgliederversammlung bestätigte Höhe des Honorars ist vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Weisungsbefugt gegenüber dem Leiter der Geschäftsstelle ist der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder in deren Abwesenheit ein von ihnen gemeinsam bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.

§ 17 **Auflösung des Verbands**

- (1) Die Auflösung des Verbands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung befürworten müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beruft zur Abwicklung der Auflösung Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Verbands, bei Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung der verbliebenen Mittel und des Vermögens des Verbands.

Die Mitgliederversammlung vom 17.11.2012 hat die Änderung der Satzung beschlossen.

Magdeburg, den 17.11.2012